

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit treten verstärkt Anfragen einzelner Finanzämter und Betriebsprüfer zum Steuerabzug bei ausländischen Künstlern auf. Zu diesen ausländischen Künstlern gehören nicht nur Musiker u.ä., sondern natürlich auch künstlerisch tätige

- Fotografen,
- Fotomodelle

und andere in der Werbung beschäftigte Freelancer.

Steuerrechtlicher Hintergrund:

In § 50 a Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass jeder, der in Deutschland

- Honorarzahungen an ausländische Künstler (für deren Tätigkeit oder für die Verwertung ihrer Tätigkeit/Darbietungen)
- Zahlungen für die Überlassung von Rechten (z.B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechten) an ausländische Personen und Gesellschaften leistet vom Honorar einen Betrag von 15 % als Steuer einbehalten und an die Finanzbehörden abführen muss. Dazu gibt es natürlich spezielle Vordrucke. Reisekosten können bis zu den bekannten steuerlichen Pauschalbeträgen steuerfrei übernommen werden. Nachgewiesene Betriebsausgaben des Ausländers können ebenfalls bei diesem Steuerabzug berücksichtigt werden.

Bei Künstlerhonoraren bis zu 250 € fällt der Steuerabzug nicht an.

Die Vorschrift erinnert an die Regelungen zur Künstlersozialkasse für sog. Verwerter; von der sind ausländische Unternehmer allerdings nicht betroffen (vgl. auch Steuerblitz® vom 19.09.2008).

Die Regelungen sind im Einzelfall höchst kompliziert. Deshalb gilt unser dringender Appell an Sie: sollten Sie eine Zahlung dieser Art vereinbaren wollen, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung, damit wir die Frage klären, ob Sie im Einzelfall überhaupt Steuer einbehalten müssen und ggf. dabei mitwirken können, eine steueroptimale Regelung mit Ihrem Fremdleister zu treffen (z.B. hinsichtlich der Übernahme von Reisekosten).

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH